

Statuten

der

Berner-Alpenbahn-Gesellschaft

Bern-Lötschberg-Simplon

Schweiz. Aktiengesellschaft. — Aktienkapital Fr. 45,000,000,
eingeteilt in 90,000 Aktien zu Fr. 500.

Sitz der Gesellschaft in Bern.

I.

Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter der Firma „**Berner-Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon**“ („**Compagnie du Chemin de fer des Alpes Bernoises Berne-Lötschberg-Simplon**“) besteht eine Aktiengesellschaft, welche zum Zwecke hat:

1. Den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Frutigen durch den Lötschberg nach Brig.

2. Die Erwerbung der Linie Spiez-Frutigen (Spiez-Frutigen-Bahn) mit der zudienenden Konzession.

3. Den Betrieb der ganzen Linie Spiez-Frutigen-Brig.

Die Grundlagen der Gesellschaft sind folgende:

- a) Die Konzession einer Eisenbahn durch den Lötschberg vom 23. Dezember 1891 mit Nachträgen vom 10. Januar 1896, 26. März 1897, 18. Dezember 1899, 18. Juni 1904,

19. Dezember 1904 und 30. März 1906; alle aus dieser Konzession hervorgehenden Rechte und Pflichten sind durch Beschluß des Großen Rates des Kantons Bern vom 27. Juni 1906 auf die obbezeichnete Gesellschaft übertragen worden;

- b) das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates Bern am Bau und Betrieb von Eisenbahnen;
- c) die zwischen dem Initiativkomitee für die Lötschbergbahn mit den Herren J. Lose & C^{ie} und dem Garantie-Syndikat abgeschlossenen Übereinkommen für die Finanzierung der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon, sowie der Bauvertrag, abgeschlossen mit den Herren Felix Allard, Léon Chagnaud, Louis Coiseau, Abel Couvreur, Jules Dollfus, Alexis Duparchy, Louis Wiriot.

Die Genehmigung des auf Grundlage des Vorvertrages vom 26. Mai 1906 mit dem Übernehmer-Syndikat abzuschließenden definitiven Bauvertrages, bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidg. Behörden kann die Berner-Alpenbahn-Gesellschaft auch andere Eisenbahnlinien bauen und betreiben oder nach Gutfinden sich am Bau oder Betriebe von solchen beteiligen. Diesbezügliche Beschlüsse werden von der Generalversammlung der Aktionäre gefaßt.

Art. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Bern.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 80 Jahre, berechnet ab 23. Dezember 1891, vorausgesetzt, daß weder der Bund noch der Kanton Bern von dem ihnen konzessionsgemäß zustehenden Rückkaufsrecht vorher Gebrauch machen.

II.

Gesellschaftskapital.

Art. 4.

Das Aktienkapital beträgt 45 Millionen Franken. Dasselbe ist eingeteilt in :

48,000 Prioritätsaktien zu Fr. 500,

42,000 Stammaktien zu Fr. 500.

Außer den ihnen nach Art. 37 zukommenden Vorzugsrechten geniessen die Prioritätsaktien für ihren Nominalwert ein Vorrecht an den Aktiven der Gesellschaft bis zu ihrer vollen Deckung.

Art. 5.

Die Aktien lauten auf den Namen oder auf den Inhaber nach Wahl der Aktionäre; sie tragen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates; eine dieser Unterschriften kann jedoch in Faksimile beigesetzt werden. Die Aktien sind unteilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Träger. Bis zu ihrer vollen Liberierung werden keine Aktien oder Interimsscheine auf den Inhaber ausgestellt, sondern nur provisorische Titel auf den Namen oder Namen-Aktien.

Nach erfolgter Volleinzahlung werden den Inhabern einer Mehrzahl Aktien für dieselben auf Verlangen Bescheinigungen ausgestellt werden, welche dem Namenaktionär oder dem Inhaber als Ausweis für die Ausübung der Rechte, die der in der Bescheinigung angegebenen Aktien-Zahl entsprechen, dienen sollen.

Die Aktientitel können der Gesellschaft unentgeltlich zur Aufbewahrung anvertraut werden.

Der Aktienbesitz schließt von Rechtswegen für den Inhaber die Anerkennung der in Kraft bestehenden Gesellschaftsstatuten, sowie aller von den Gesellschaftsorganen innerhalb ihrer Kompetenzen gefaßten Beschlüsse in sich.

Art. 6.

Die Übertragung der Inhaber-Aktien erfolgt durch die einfache Übergabe des Titels, diejenige der Namenaktien gemäß Art. 637 des schweizerischen Obligationenrechts. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalbetrages der einzelnen Aktie verpflichtet.

Art. 7.

Der Zeitpunkt und der Betrag der auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen werden jeweilen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgesetzt. Die bezüglichen Einforderungen sind jeweilen einen Monat zum voraus bekannt zu machen, mit Ausnahme der Einzahlung der ersten 20 %, die bei der Aktienzeichnung zu leisten ist.

Den Aktionären steht das Recht zu, ihre Aktien vorzeitig, sei es bei der Zeichnung, sei es auf jeden der vom Verwaltungsrat festgesetzten Einzahlungstermine vollständig zu liberieren.

Aktionäre, welche die verfallenen Einzahlungen nicht geleistet haben, sind zur Bezahlung eines Verzugszinses von 5 % von dem für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkt an verpflichtet.

Der Verwaltungsrat ist befugt, solche Aktionäre für den nichteinbezahlten Betrag der einberufenen Zahlungen zu betreiben, sie ihres Rechtes als Aktionär verlustig zu erklären und die geleisteten Einzahlungen zu gunsten der Gesellschaft zu verwenden, alles gemäß Art. 635 des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 8.

Während der Bauperiode wird den Aktionären auf ihren Einzahlungen ein Zins von 4 % vergütet. Die den Stammaktien auffallenden Bauzinse werden in einen Spezialfonds gelegt. Derselbe dient zur Deckung der den Prioritätsaktien für die ersten zwei Betriebsjahre garantierten Minimaldividende von 4 %, soweit die Betriebsergebnisse zu deren Bestreitung nicht hinreichen sollten. Ein allfälliger, für diesen Zweck nicht in Anspruch genommener Saldo bleibt zur Verfügung der Generalversammlung.

Art. 9.

Als Entgelt für die vorbereitenden technischen Arbeiten, für die Konzession, sowie für die Ausarbeitung des Bauprojektes vergütet die Gesellschaft dem Initiativkomitee die von diesem gemäß den beizubringenden Belegen vorgeschossenen Summen.

Die vom Staate Bern für die Konzession, für die Projektstudien und für die Erwerbung von solchen gemachten Vorschüsse (Art. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1902) sind von der ersten Einzahlung auf die von ihm gezeichneten Aktien in Abzug zu bringen.

Art. 10.

Die zum Bau und Betrieb der Berner-Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon außer dem in Art. 4 vorgesehenen Aktienkapital von Fr. 45,000,000 noch notwendigen Kapitalien sind auf dem Anleihsenwege zu beschaffen. Ausgenommen hievon ist die in Art. 1 erwähnte Erwerbung der Linie Spiez-Frutigen, welche gemäß den vor der Gesellschaftskonstituierung getroffenen Vereinbarungen durch einen Austausch von Titeln bewerkstelligt werden soll.

Als Anleihen sind vorgesehen :

1. Eine Emission von Fr. 29,000,000, sichergestellt durch eine Hypothek im I. Range, eingeteilt in Obligationen von je Fr. 500. Diese sind jährlich à 4% ihres Nominalwertes vom Tage der Emission hinweg zu verzinsen.

Diese Obligationen können gemäß einem aufzustellenden Amortisationsplan getilgt oder vor Ablauf der Konzession ganz oder teilweise gemäß Beschluß des Verwaltungsrates zurückbezahlt werden. Diese Amortisation oder Rückzahlung kann jedoch frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Ausgabe der Obligationen stattfinden.

2. Eine Emission von Fr. 15,000,000, sichergestellt durch eine Hypothek im II. Range, gleichfalls eingeteilt in Obligationen von je Fr. 500, zinsbar à 4 $\frac{1}{2}$ % jährlich, vom Nominalwerte vom Tage ihrer Ausgabe an. Für die Rückzahlung der Obligationen II. Ranges gelten die gleichen Bestimmungen wie für diejenigen im I. Range.

Die Obligationen I. Hypothek werden in den ersten sechs der Konstituierung der Gesellschaft folgenden Monaten ausgegeben; die Emission der Obligationen II. Hypothek wird gemäß Beschluß des Verwaltungsrates erfolgen.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht der Kontrahierung weiterer Anleihen bis zum Belaufe von Fr. 2,000,000 zu. Für über diesen Betrag hinausgehende Anleihen hat der Verwaltungsrat die Ermächtigung der Generalversammlung einzuholen.

Die Obligationen werden durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet; eine der beiden Unterschriften kann jedoch in Faksimile beigesetzt werden.

Art. 11.

Bezüglich der Amortisation der Aktien und der Obligationen gelten die Art. 844, al. 2 und 850 ff. des schweiz. Obligationenrechts.

III.

Gesellschaftsorgane.

Art. 12.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre.
2. Der Verwaltungsrat und das Direktionskomitee.
3. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren).

a) Generalversammlung.

Art. 13.

Die ordnungsmäßig einberufene und konstituierte Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre. Sie ist ordnungsmäßig konstituiert, welches auch die Zahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre sei; ihre Beschlüsse und Wahlen verpflichten sämtliche Aktionäre, wenn sie den Gesetzen und Statuten entsprechen; vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen des Art. 627 des schweiz. Obligationenrechts.

Art. 14.

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme.

Der einzelne Aktionär darf nicht mehr als 5000 Stimmen auf sich vereinigen, sei es für eigene Rechnung oder als Vertreter anderer Aktionäre und er kann auf keinen Fall über mehr als den fünften Teil der an der Versammlung vertretenen Stimmen verfügen. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Subventions-Aktien des Staates Bern keine Anwendung.

Art. 15.

Die Aktionäre, welche an einer Generalversammlung teilnehmen wollen, haben sich in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form wenigstens 3 Tage vor dem Datum der Versammlung bei der Direktion über ihren Aktienbesitz auszuweisen. Jeder Aktionär kann sich durch einen andern Aktionär mittelst einer Vollmacht vertreten lassen, deren Wortlaut ebenfalls vom Verwaltungsrat festgestellt wird.

Die Aktionäre erhalten gegen ihren Aktienausweis eine auf die Person lautende Eintrittskarte.

Art. 16.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 1. Juli statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

1. Wenn der Verwaltungsrat es als notwendig erachtet.
2. Wenn die Kontrollstelle es verlangt.
3. Wenn einer oder mehrere Aktionäre, deren Aktien wenigstens den 10. Teil des einbezahlten Aktienkapitals ausmachen, es unter Angabe des Zwecks der Einberufung schriftlich verlangen.

Art. 17.

Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen werden vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder, gegebenen Falles, von den Rechnungsrevisoren erlassen. Sie sollen wenigstens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung in den als Organe der Gesellschaft bestimmten Zeitungen erscheinen.

Art. 18.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle durch ein vom Verwaltungsrat delegiertes Mitglied desselben geleitet. Der Sekretär des Verwaltungsrates übt die gleichen Funktionen auch an der Generalversammlung aus. Die Stimmenzähler werden von der Versammlung durch einfaches Handmehr gewählt. Der Präsident oder sein Stellvertreter, der Sekretär und die Stimmenzähler bilden das Bureau der Generalversammlung.

Das Protokoll ist durch den Sekretär unverzüglich abzufassen und von ihm, dem Präsidenten und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Art. 19.

Die Generalversammlung behandelt und erledigt namentlich folgende Geschäfte:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Entgegennahme des Jahresberichts der Verwaltung, der Jahresrechnungen und der Jahresbilanz; Beschlußfassung über das Rechnungsergebnis und die Verwendung des Reingewinns, nach Anhörung der Anträge der Kontrollstelle.
4. Beschlußfassung über die Erweiterung des Netzes der Gesellschaft durch Bau, Pacht oder Betriebsübernahme, sowie über jede andere Beteiligung am Bau und Betrieb anderer Linien.
5. Beschlußfassung über die Abtretung des ganzen Netzes oder von Teilen desselben, selbst vor den in den Konzessionsakten bestimmten Terminen, sowie über die Fusion mit andern Transportgesellschaften.
6. Beschlußfassung über die *Verpachtung* der Linie, oder Übertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft.
7. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Anleihen, sofern solche Fr. 2,000,000 übersteigen, und deren Amortisation, sowie über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals.
8. Statutenänderungen.

9. Auflösung der Gesellschaft.
10. Beschlußfassung über die gemäß Art. 21 erheblich erklärten Anträge, gestützt auf den Bericht des Verwaltungsrates.
11. Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.
12. Genehmigung des Verwaltungsreglementes.

Art. 20.

Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt in geheimer Abstimmung.

Art. 21.

Die Generalversammlung kann nur über Anträge des Verwaltungsrates, der Kontrollstelle oder über solche der Aktionäre, welche die Einberufung der Generalversammlung gemäß Art. 16, Ziffer 3, verlangt haben, Beschluß fassen. Aus der Mitte der Versammlung gestellte Anträge können, nachdem sie erheblich erklärt worden sind, erst an einer nachfolgenden Versammlung behandelt werden. Hievon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Art. 22.

Der Zweck der Versammlung soll den Beteiligten bei jeder Einladung mitgeteilt werden. Über Geschäfte, welche nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, mit Ausnahme des während der Generalversammlung gestellten Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, kann kein Beschluß gefaßt werden.

Art. 23.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; der Präsident besitzt Stimmrecht. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, wenn es sich um einen Beschluß handelt; handelt es sich dagegen um eine Wahl, so entscheidet das Los.

Die unbestrittenen Anträge können durch offenes Handmehr genehmigt werden.

Um über die in Ziffer 4, 5, 7, 8 und 9 des Art. 19 bezeichneten Gegenstände gültig beschließen zu können, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der von der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, welches auch immer die Aktienzahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre sein mag.

b) Verwaltungsrat und Direktionskomitee.

Art. 24.

Die Generalversammlung betraut mit der Verwaltung der Gesellschaft einen von ihr in geheimer Abstimmung gewählten Verwaltungsrat von 17 bis 27 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern sollen 3, plus die Hälfte der übrigen, Schweizerbürger sein und auf die Vorschläge des Regierungsrates des Kantons Bern hin gewählt werden. Der Verwaltungsrat wird jeweilen für 6 Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar. Die in der Zwischenzeit frei gewordenen Sitze sind von der nächsten Generalversammlung wieder zu besetzen; die neugewählten Mitglieder beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, während der Dauer seines Amtes zehn Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen.

Art. 25.

Der Verwaltungsrat ernennt seinen Präsidenten und seinen Sekretär je für eine Amtsperiode von 6 Jahren.

Der Sekretär kann nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art. 26.

Neben der Aufsicht über die allgemeine Verwaltung hat der Verwaltungsrat die im Verwaltungsreglement aufgeführten Geschäfte zu besorgen. Dieses Verwaltungsreglement unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 27.

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern und zwar auf Einladung des Präsidenten, oder auf das dem Präsidenten eingereichte schriftliche Verlangen von 6 Verwaltungsratsmitgliedern oder der Kontrollstelle.

Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates soll die Traktandenliste enthalten.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefaßt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 10 Mitgliedern erforderlich.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 28.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Geschäftsführung finden die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

Art. 29.

Für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates ein Taggeld, welches durch das Verwaltungsreglement bestimmt wird. Überdies werden ihnen die Reisespesen vergütet und Freikarten auf der Linie der Gesellschaft ausgestellt. Die mit außerordentlichen oder anhaltenden Arbeiten betrauten Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen überdies die Extravergütungen, welche ihnen vom Verwaltungsrate zugesprochen werden können.

Art. 30.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Direktionskomitee, welchem die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen ist.

Das Komitee besteht aus 7 Mitgliedern. Seine Kompetenzen und Pflichten werden durch ein Verwaltungsreglement bestimmt, welches vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und erlassen wird.

Das Direktionskomitee wird auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt; seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident des Direktionskomitees wird vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Art. 31.

Die Aufsicht über den Bau und den Betrieb der Bahn kann einem oder mehreren Direktoren anvertraut werden, über deren Befugnisse und Pflichten das Direktionskomitee ein Reglement aufstellt, das der Genehmigung des Verwaltungsrates unterliegt.

Art. 32.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder oder andere Personen, welche namens der Gesellschaft die Firmaunterschrift führen, sowie ferner diejenigen Personen, welche per procura zu zeichnen befugt sind.

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten nur durch die Kollektivunterschrift zweier zum Zeichnen befugter Personen verpflichtet. Der Verwaltungsrat bestimmt, wie diese Kollektivzeichnung ausgeübt werden soll.

Der Verwaltungsrat kann überdies einen beliebigen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren andern seiner Mitglieder, oder auch einer oder mehreren Personen delegieren, die dem Verwaltungsrat nicht angehören.

c) Kontrollstelle.

Art. 33.

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren^o und 3 Suppleanten, welche durch die ordentliche Generalversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar. Ihre Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen.

Die Rechnungsrevisoren haben den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates zu prüfen und der Generalversammlung die Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, zu denen diese Prüfung sie veranlasst.

Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher, und Rechnungsbelege zu nehmen und den Stand der Kasse und des Portefeuilles nachzuprüfen.

Die Verantwortlichkeit der Rechnungsrevisoren wird durch das schweiz. Obligationenrecht geregelt. Ihre Entschädigung wird von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

IV.

Jahresabschluß, Erneuerungsfonds, Reserven, Dividende.

Art. 34.

Das Rechnungsjahr schließt auf 31. Dezember ab.

Die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Bilanz unterliegt den Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896.

Die Jahresrechnungen und die Bilanz sowie der Bericht der Kontrollstelle sollen während 14 Tagen vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitze zur Verfügung der Aktionäre aufgelegt werden. Diese Auflage soll in den Publikationsorganen der Gesellschaft bekannt gemacht werden.

Art. 35.

Nach Kenntnisaufnahme der Berichte des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle beschließt die ordentliche Generalversammlung über die Verwendung des verfügbaren Aktivsaldos.

Art. 36.

Zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Auslagen wird ein Reservefonds gebildet.

Dieser Reservefonds soll den Höchstbetrag von Fr. 1,000,000 nicht übersteigen; demselben werden vom ersten Betriebsjahre an jährlich höchstens Fr. 50,000 aus dem Überschuß der Betriebseinnahmen zugewiesen.

Der Reservefonds ist nicht verzinsbar.

Art. 37.

Aus dem nach Dotierung des Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und folgende des vorzitierten Gesetzes vom 27. März 1896 und nach Speisung des Reservefonds verbleibenden Reingewinn wird in erster Linie an die Inhaber der Prioritätsaktien eine Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Nominalwertes und sodann an die Inhaber der Stammaktien eine Dividende von 4% des Nominalwertes ausgerichtet. Ein allfälliger Überschuß wird gleichmäßig auf sämtliche Aktien verteilt.

Art. 38.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die zuständigen Behörden und auf den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

V.

Bekanntmachungen.

Art. 39.

Die für die Aktionäre bestimmten Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt, das Amtsblatt der Kantone Bern und Wallis und zwei Pariser Zeitungen für gesetzliche Anzeigen.

Der Verwaltungsrat kann außerdem noch andere Publikationsorgane bezeichnen.

VI.

Statutenrevision und Liquidation.

Art. 40.

Die Statuten können unter Beobachtung der Bestimmungen der Art. 19 und 23 der Statuten jederzeit abgeändert werden.

Art. 41.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren und bestimmt zugleich das Verfahren der Liquidation.

VII.

Verfahren in Streitigkeitsfällen.

Art. 42.

Alle die Gesellschaftsangelegenheiten betreffenden gerichtlichen Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und ihren Organen, zwischen diesen Organen unter sich oder aber zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären entstehen könnten, werden gemäß den hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem schweiz. Bundesgericht zum Entscheid unterbreitet.

VIII.

Schlußbestimmung.

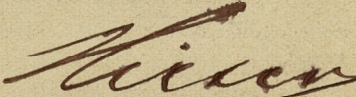
Art. 43.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Kantonal- und Bundesbehörden in Kraft.

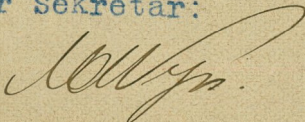
Bern, den 27. Juli 1906.

Namens der Generalversammlung,

Der Präsident:



Der Sekretär:



Der Präsident:

Hirter.

Der Sekretär:

M. Wyß, Notar.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

1. der von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon angenommenen Statuten, vom 27. Juli 1906;
2. eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartements,

b e s c h l i e s s t :

1. Den Statuten der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon de fer des Alpes Bernoises Berne-Lötschberg-Simplon

vom 27. Juli 1906 wird, vorbehältlich der gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Vorschriften, die Genehmigung erteilt.

2. Dieser Beschluss ist den Statuten beizudrucken, und es ist ein mit den Originalunterschriften versehenes Exemplar im Bundesarchiv niederzulegen.

Bern, den 18. August 1906.

Namens des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

H. Horn

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier